

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 211/97 der Kommission vom 4. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾** 1
- Verordnung (EG) Nr. 212/97 der Kommission vom 4. Februar 1997 über die einfache Ausschreibung des Verkaufs zur Ausfuhr von Weinalkohol aus portugiesischen Interventionsbeständen 4
- Verordnung (EG) Nr. 213/97 der Kommission vom 4. Februar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9
- ★ **Richtlinie 97/6/EG der Kommission vom 30. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾** 11

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/101/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 27. Januar 1997 zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten** 14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Kommission

97/102/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 16. Januar 1997 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Rußland⁽¹⁾** 23
-

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 173/97 der Kommission vom 30. Januar 1997 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren (ABl. Nr. L 29 vom 31.1.1997) 31

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 211/97 DER KOMMISSION****vom 4. Februar 1997****zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 17/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstands (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-

körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Somatosalm sollte in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Gemäß dem Verfahren nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wurde der Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt zu dem Entwurf der zu treffenden Maßnahmen befragt. Der Ausschuß konnte jedoch keine Stellungnahme abgeben, so daß die Kommission dem Rat einen Vorschlag für diese Maßnahmen unterbreitet hat.

Der Rat hat innerhalb der dafür eingeräumten Frist von drei Monaten keine Entscheidung getroffen und hat sich nicht mit einfacher Mehrheit gegen die Maßnahmen ausgesprochen. Deshalb obliegt es der Kommission, die genannten Maßnahmen zu verabschieden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1997, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1997

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„2.84. Somatosalm	Lachs*	

VERORDNUNG (EG) Nr. 212/97 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1997

über die einfache Ausschreibung des Verkaufs zur Ausfuhr von Weinalkohol aus portugiesischen Interventionsbeständen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/96⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94⁽⁵⁾, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Kosten der Alkohollagerung lassen es zweckmäßig erscheinen, durch einfache Ausschreibung Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen ist Weinalkohol aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle zu verkaufen, der aus portugiesischen Interventionsstelle zu verkaufen, der aus den in Portugal in den Weinwirtschaftsjahren 1993/94 bis 1995/96 gemeinschaftlich durchgeführten Destillationsmaßnahmen gewonnen wurde. Dieser Weinalkohol ist im Rahmen der Caribbean Basin Initiative für mehrere Länder Mittelamerikas und der Karibik bestimmt, da dort Absatzmöglichkeiten bestehen, und im Sektor Kraftstoffe zu verwenden, um eine Störung des Marktes für Alkohol und Spirituosen zu verhüten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission⁽⁶⁾ betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein

anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, anhand deren die im Rahmen einfacher Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Durch die einfachen Ausschreibungen Nr. 217/97 EG werden insgesamt 70 372 hl Alkohol verkauft. Dieser Alkohol stammt aus der Destillation nach Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und befindet sich im Besitz der portugiesischen Interventionsstelle.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol

— ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;

— ist eines der nachstehenden Drittländer einzuführen, um dort dehydratisiert zu werden:

- Nicaragua,
- St. Christoph und Nevis,
- Bahamas,
- Dominikanische Republik,
- Antigua und Barbuda,
- Dominica,
- Britische Jungferninseln und Montserrat,
- Jamaika,
- St. Lucia,
- St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
- Barbados,
- Trinidad und Tobago,
- Belize,
- Costa Rica,
- Guatemala,
- Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
- El Salvador,
- Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
- Aruba,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

- Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
 - Guyana,
 - Amerikanische Jungferninseln;
- ist ausschließlich im Sektor Kraftstoff zu verwenden.

Artikel 2

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang I angegeben.

Artikel 3

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18 und den Artikeln 30 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß jedoch der im Rahmen der Bekanntmachung der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung festgesetzte Annahmeschluß für die Angebote zwischen dem 8. und 25. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen.

Artikel 4

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3,622 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen der Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist, die Stellung der Ausfuhr- und der Durchführungssicherheit sind, bezogen auf die Teilnahmesicherheit, Hauptforderungen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾.

Die für die in Artikel 1 genannte Ausschreibung zu stellende Teilnahmesicherheit wird freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. der Zuschlagsempfänger die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheit vollständig hinterlegt hat.

(2) Die Ausfuhrssicherheit, die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibung für jede Alkoholmenge zu stellen ist, für die ein Übernahmeschein ausgestellt wird, beläuft sich auf 5 ECU/hl zu 100 % vol.

Diese Ausfuhrssicherheit wird von der Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für die Alko-

holmenge freigegeben, für die die Ausfuhr innerhalb der durch Artikel 5 gesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der in Artikel 5 genannte Ausfuhrtermin überschritten, verfallen von der Ausfuhrssicherheit von 5 ECU/hl zu 100 % vol, abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und außer in Fällen höherer Gewalt, folgende Anteile:

- a) 15 % in jedem Fall,
 - b) 0,33 % des nach Abzug von 15 % verbleibenden Betrags je Überschreitungstag nach dem jeweiligen Ausfuhrtermin.
- (3) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 25 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(4) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sind die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheiten, die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibung bei der betreffenden Interventionsstelle zu hinterlegen sind, spätestens am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins für die betreffende Alkoholmenge gleichzeitig zu stellen.

(5) Die in Ecu/hl Alkohol zu 100 % vol ausgedrückte Ausfuhrssicherheit wird mit dem bei Ablauf der Angebotsfrist der Ausschreibung geltenden landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 5

(1) Der im Rahmen der Ausschreibung gemäß Artikel 1 zugeschlagene Alkohol muß bis zum 30. Juni 1997 ausgeführt werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

Artikel 6

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner schließt ein Angebot den Nachweis ein, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 1 genannten Drittländer, der sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydratisieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Artikel 7

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß Anhang I, so gelten folgende Bestimmungen:

- i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis.
- ii) Der Zuschlagsempfänger kann
 - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibung zur Verfügung gestellt wird, von der Interventionsstelle im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 217/97 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
PORTUGAL	Santarém		22 633	35	Rohalkohol
	Mealhada		47 739	35	Rohalkohol
	Insgesamt		70 372		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in portugiesischen Escudos von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 70 372 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 217/97 EG — Alkohol, GD VI-E-2 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

- Die Angebote müssen bis spätestens am 18. 2. 1997 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 217/97 EG;
- den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die im gleichen Artikel vorgesehene Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

— IVV, R. Mouzinho da Silveira, 5, P-1200 Lisboa (Tel.: 356 33 21; Telex: 18508 IVV P; Telefax: 352 08 76).

Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

ANHANG II

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD VI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Van der Stappen)

— Telex: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Telefax: (32-2) 295 92 52.

ANHANG III

Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 212/97

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/Annahme

VERORDNUNG (EG) Nr. 213/97 DER KOMMISSION
vom 4. Februar 1997
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Februar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	204	43,9
	212	114,3
	624	251,4
	999	136,5
0709 10 10	220	167,0
	999	167,0
0709 90 73	052	124,0
	204	128,5
	628	133,2
	999	128,6
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	43,2
	204	36,5
	212	36,9
	220	32,8
	448	26,8
	600	57,5
	624	54,1
	999	41,1
805 20 11	204	75,7
	999	75,7
	052	37,6
0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19	204	105,1
	464	128,7
	600	86,5
	624	80,6
	662	56,8
	999	82,5
	052	71,3
	528	70,8
0805 30 20	600	73,2
	999	71,8
	052	63,2
	060	57,1
	064	21,7
	068	36,2
	400	89,8
	404	110,2
0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	720	42,6
	728	104,6
	999	65,7
	052	136,0
	064	51,7
	400	105,0
	512	97,8
	624	74,5
	999	93,0
	0808 20 31	052
064		51,7
400		105,0
512		97,8
624		74,5

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 97/6/EG DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1997

zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/66/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG kann ein Mitgliedstaat die Zulassung für die Verwendung eines in Anhang I aufgeführten Zusatzstoffs vorläufig aussetzen, wenn er auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung infolge neuer Daten oder einer neuen Bewertung der vorliegenden Daten seit der Annahme der entsprechenden Bestimmungen feststellt, daß dieser Zusatzstoff eine Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit oder für die Umwelt darstellt.

Dänemark und Deutschland haben am 20. Mai 1995 bzw. am 19. Januar 1996 auf ihrem Hoheitsgebiet jede Verwendung des Antibiotikums Avoparcin in der Tierernährung verboten. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 70/524/EWG haben sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die ausführliche Begründung ihrer Entscheidung mitgeteilt. Diese Informationen wurden von Dänemark am 20. Mai 1995 und am 13. Juli 1995 und von Deutschland am 5. März 1996 übermittelt.

Dänemark und Deutschland sind der Auffassung, daß Avoparcin insofern eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, als dieses Antibiotikum der Glykopeptidgruppe ihrer Meinung nach über Futtermittel eine Resistenz gegenüber in der Humanmedizin verabreichten Glykopeptiden auslöst. Es besteht also die Gefahr, daß diese Resistenzübertragung die Wirksamkeit einer wichtigen Gruppe von Antibiotika beeinträchtigt, die der Behandlung oder Prävention schwerer Infektionen beim Menschen vorbehalten sind. Daher ist eine der Voraussetzungen der Richtlinie 70/524/EWG für die Zulassung von Zusatzstoffen nicht mehr erfüllt.

Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Futtermittelausschuß konsultiert. Nach eingehender Prüfung der Sachlage kam der Ausschuß in der am 21. Mai 1996 abgegebenen Stellungnahme zu dem Schluß, daß er es mangels entscheidender Hinweise darauf, ob zwischen glykopeptidresistenten Organismen tierischer Herkunft (Enterokokken) oder ihren Genen einerseits und mensch-

lichen Erkrankungen andererseits ein Zusammenhang von Ursache und Wirkung besteht, nicht für notwendig hält, die Verwendung von Glykopeptiden ausschließlich der Humanmedizin vorzubehalten. Der Ausschuß räumt jedoch ein, daß in den von Dänemark und Deutschland vorgelegten Berichten ernste Fragen aufgeworfen werden, und schlägt vor, die Verwendung von Avoparcin als Zusatzstoff unverzüglich einer erneuten Prüfung zu unterziehen, sollte gezeigt werden, daß eine Resistenzübertragung vom Tier auf den Menschen möglich ist. Als Vorsichtsmaßnahme empfiehlt er außerdem, keine Zulassung für einen Zusatzstoff der Glykopeptidgruppe mit dem gleichen Wirkort und Wirkmechanismus wie Avoparcin zu erteilen, solange dem Wissenschaftlichen Ausschuß keine zufriedenstellenden Ergebnisse der noch durchzuführenden Forschungsarbeiten vorliegen.

Die wissenschaftlichen Daten reichen zwar nicht aus, um das von Dänemark und Deutschland angeführte Risiko der Resistenzübertragung schlüssig zu belegen, doch lassen die vorhandenen wissenschaftlichen Informationen es nicht zu, ein solches Risiko auszuschließen.

Es empfiehlt sich, besondere Untersuchungen zur Aufhellung des Problems der Antibiotikaresistenzen einzuleiten, die durch Verwendung von Zusatzstoffen in der Tierernährung ausgelöst und auf den Menschen übertragen werden können. Insbesondere ist rasch ein Programm aufzulegen zur Überprüfung der Mikrobenresistenz bei Tieren, denen Antibiotika verabreicht worden sind.

Angesichts dieser Ungewißheit ist größtmögliche Vorsicht geboten, vor allem darf keineswegs das Risiko eingegangen werden, daß bestimmte Glykopeptide, die wie beispielsweise Vancomycin in der Humanmedizin unentbehrlich sind, in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

Das Verbot von Avoparcin ist als vorsorgliche Schutzmaßnahme anzusehen, die zu überprüfen ist, sollten die bezüglich dieses Zusatzstoffs geäußerten Zweifel unter Berücksichtigung der Untersuchungen, die bis dahin durchgeführt sein werden, und des Prüfungsprogramms, das dann eingeleitet sein wird, ausgeräumt werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 70/524/EWG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 272 vom 25. 10. 1996, S. 32.

Artikel 2

Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 1998 die Bestimmungen dieser Richtlinie unter Zugrundelegung der Ergebnisse,

- welche die jeweiligen Untersuchungen auf durch Antibiotika und insbesondere die Glykopeptide hervorgerufene Resistenzen ergeben,
- welche das Programm ergibt, das zur Überprüfung der Mikrobenresistenzen bei Tieren, denen Antibiotika verabreicht worden sind, durchzuführen ist, insbesondere von denen, die für das Inverkehrbringen der betreffenden Zusatzstoffe verantwortlich sind.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. April 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese

Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 70/524/EWG, Teil A „Antibiotika“, wird die Position Nr. E 715 „Avoparcin“ mit allen dazugehörenden Angaben (chemische Bezeichnung, Beschreibung, Tierart oder Tierkategorie, Höchstalter, Mindestgehalt, Höchstgehalt, sonstige Bestimmungen) gestrichen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Januar 1997

zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten

(97/101/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im fünften Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz⁽⁴⁾ wird die Erfassung der grundlegenden Umweltdaten sowie die Verbesserung ihrer Vereinbarkeit, Vergleichbarkeit und Transparenz gefordert.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes⁽⁵⁾ sind die Ziele und Aufgaben der Europäischen Umweltagentur festgelegt.
- (3) Als Beitrag zur Bekämpfung von Umweltverschmutzungen und -belastungen ist ein Verfahren zum Austausch von Informationen über die Luftqualität erforderlich, um so die Lebensqualität und die Umweltsituation gemeinschaftsweit zu verbessern; dabei bedarf es einer Überwachung der langfristigen

Tendenzen und der Verbesserungen, die aufgrund einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Luftverschmutzung erzielt werden.

- (4) Überschneidungen bei der Informationsübermittlung sollten vermieden werden, insbesondere bei den an die Europäische Umweltagentur und an die Kommission zu übermittelnden Informationen.
- (5) Die Erfahrungen mit dem Informationsaustausch nach der Entscheidung 75/441/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für einen Informationsaustausch zwischen den Überwachungs- und Kontrollnetzen betreffend die Daten über die Luftverschmutzung durch bestimmte Schwefelverbindungen und durch Schwebstoffe⁽⁶⁾ und nach der Entscheidung 82/459/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 zur Einführung eines gegenseitigen Austausches von Informationen und Daten aus Meßnetzen und einzelnen Stationen zur Erfassung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten⁽⁷⁾ ermöglichen es, einen umfassenderen und repräsentativeren Informationsaustausch durch die Berücksichtigung einer größeren Zahl von Schadstoffen und durch den Einschluß von Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung einzurichten.
- (6) Es sollte unterschieden werden zwischen Informationen, die stets zu übermitteln sind, insbesondere Informationen im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/62/EG vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität⁽⁸⁾ (nachstehend „Luftqualität-Richtlinie“ genannt) und Informationen, die vorzulegen sind, wenn sie verfügbar sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 281 vom 7. 10. 1994, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. C 110 vom 2. 5. 1995, S. 3.⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1995 (ABl. Nr. C 166 vom 3. 7. 1995, S. 177), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 26. Februar 1996 (ABl. Nr. C 219 vom 27. 7. 1996, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 18. September 1996 (ABl. Nr. C 320 vom 28. 10. 1996, S. 74).⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1990, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 32. Entscheidung aufgehoben durch die Entscheidung 82/459/EWG (ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 1).⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 55.

- (7) Die erfaßten Informationen müssen repräsentativ genug sein, um eine Kartierung des Verschmutzungsgrads in der gesamten Gemeinschaft zu ermöglichen.
- (8) Die Anwendung gemeinsamer Kriterien zur Validierung und Aufbereitung der Meßergebnisse wird die Vereinbarkeit und Vergleichbarkeit der übermittelten Daten erhöhen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

(1) Der gegenseitige Austausch von Informationen und Daten von Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung (nachstehend „gegenseitiger Austausch“ genannt) wird hiermit eingerichtet. Er erstreckt sich auf zwei Gebiete:

- Netze und Stationen: Der gegenseitige Austausch umfaßt die detaillierten Informationen, die die in den Mitgliedstaaten zur Überwachung der Luftverschmutzung eingesetzten Netze und Stationen beschreiben.
- Messungen der Luftqualität durch Stationen: Der gegenseitige Austausch umfaßt nach Maßgabe von Anhang I Nummern 3 und 4 berechnete Daten von Messungen der Luftverschmutzung durch die Stationen der Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission und die in Artikel 6 vorgesehenen Stellen sind für die Durchführung des gegenseitigen Austausches verantwortlich, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung und den praktischen Einsatz des Informationssystems trägt die Kommission dafür Sorge, daß die Erfahrungen der Europäischen Umweltagentur genutzt und die Umweltagentur, soweit sie für die betreffenden Fragen zuständig ist, hinzugezogen wird.

Artikel 2

Schadstoffe

(1) Der gegenseitige Austausch erstreckt sich auf die in Anhang I der Luftqualität-Richtlinie genannten Luftschadstoffe.

(2) Im Rahmen des gegenseitigen Austausches berichten die Mitgliedstaaten ferner über die in Anhang I Nummer 2 genannten Luftschadstoffe, insoweit die entsprechenden Daten den in Artikel 6 genannten Stellen vorliegen und fortlaufend in den Mitgliedstaaten gemessen werden.

Artikel 3

Meßstation

Der gegenseitige Austausch nach Artikel 1 umfaßt folgende Stationen:

- Stationen, die zur Durchführung der Richtlinien eingesetzt werden, die nach Artikel 4 der Luftqualität-Richtlinie erlassen werden;

- Stationen, die nicht unter die im ersten Gedankenstrich angeführten Richtlinien fallen und von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck unter den auf einzelstaatlicher Ebene bestehenden Stationen ausgesucht werden, um für die in Anhang I Nummer 2 genannten Schadstoffe die örtlichen Verschmutzungsgrade und für sämtliche in Anhang I genannte Schadstoffe die regionalen Verschmutzungsgrade (sogenannte Hintergrund-Verschmutzung) zu schätzen;
- nach Möglichkeit Stationen, die sich an dem aufgrund der Entscheidung 82/459/EWG durchgeführten gegenseitigen Informationsaustausch beteiligt haben, sofern sie nicht durch den zweiten Gedankenstrich abgedeckt werden.

Artikel 4

Informationen betreffend Meßstationen und Netze

(1) Die der Kommission zu übermittelnden Informationen betreffend die typischen Merkmale der Meßstationen, die Meßgeräteausstattung und die in diesen Stationen angewandten Verfahren sowie die Struktur und Organisation der Netze, denen die Stationen angehören. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Informationen, es sei denn, sie wurden der Kommission bereits im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften über die Luftqualität zur Verfügung gestellt. Die angeforderten Informationen sind in Anhang II als Hinweis aufgeführt. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 7 fest, welche Mindestinformationen die Mitgliedstaaten zu übermitteln haben.

(2) Was die in Artikel 3 erster Gedankenstrich genannten Stationen betrifft, so beginnt der Austausch mit dem Inkrafttreten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, auf die in Artikel 4 der Luftqualität-Richtlinie Bezug genommen wird.

(3) Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung stellt die Kommission den Mitgliedstaaten die vorhandene Datenbank mit den von ihren Dienststellen zu dem betreffenden Thema bereits erfaßten Informationen sowie die zu ihrer Nutzung und Aktualisierung notwendigen Programme zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten korrigieren, ändern und/oder ergänzen diese Informationen. Die aktualisierten Dateien sind der Kommission im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Entscheidung, spätestens zum 1. Oktober, zuzusenden.

Diese Informationen werden über ein von der Europäischen Umweltagentur eingerichtetes Informationssystem der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; sie können von der Agentur oder den Mitgliedstaaten auch auf Anfrage erteilt werden.

(4) Die Kommission legt die technischen Verfahren für die Datenübermittlung nach dem Verfahren des Artikels 7 unter Berücksichtigung des Artikels 1 Absatz 2 fest.

(5) Nach der ersten Übermittlung der Information durch die Mitgliedstaaten nimmt die Kommission die übermittelte Information in ihre Datenbank auf und arbeitet jedes Jahr einen technischen Bericht über die erfaßten Informationen aus; die aktualisierte Fassung der

Datenbank „Netz-Stationen“ verteilt sie spätestens zum 1. Juli an die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten korrigieren, ändern und/oder ergänzen diese Informationen. Die aktualisierten Dateien sind der Kommission spätestens zum 1. Oktober zuzusenden.

Artikel 5

Informationen über die von den Stationen erfaßten Daten

(1) Der Kommission sind folgende Ergebnisse zu übermitteln:

- a) Daten gemäß Anhang I Nummern 3 und 4 für Stationen, die in Artikel 3 erster Gedankenstrich genannt sind und nach Kriterien ausgewählt werden, die in den nach Artikel 4 der Luftqualität-Richtlinie erlassenen Richtlinien festgelegt sind; die verschiedenartigen Bedingungen der Luftqualität in jedem Mitgliedstaat sind bei der Auswahl dieser Stationen zu berücksichtigen;
- b) mindestens jährliche Daten gemäß Anhang I Nummer 4 für alle anderen in Artikel 3 zweiter Gedankenstrich genannten Stationen;
- c) Daten gemäß Anhang I Nummern 3 und 4 für alle in Artikel 3 dritter Gedankenstrich genannten Stationen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Daten, es sei denn, sie wurden der Kommission bereits im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften über die Luftqualität zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten sind für die Validierung der Daten verantwortlich, die übermittelt oder nach den allgemeinen Regeln in Anhang III zur Berechnung der mitgeteilten Werte verwendet wurden. Die Aggregation von Daten und die Berechnung statistischer Werte durch einen Mitgliedstaat müssen nach mindestens ebenso strengen Kriterien erfolgen wie in Anhang IV festgelegt.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Ergebnisse des Kalenderjahres spätestens zum 1. Oktober des folgenden Jahres; zum ersten Mal werden sie für das Kalenderjahr 1997 übermittelt.

(4) Soweit möglich übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Informationen, die vom 1. Oktober 1989 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidung von den Stationen, die am gegenseitigen Informationsaustausch nach der Entscheidung 82/459/EWG teilgenommen haben, erfaßt wurden.

(5) Die Kommission legt die technischen Verfahren für die Datenübermittlung nach dem Verfahren des Artikels 7 unter Berücksichtigung des Artikels 1 Absatz 2 fest.

(6) Die Kommission nimmt die übermittelten Daten in ihre Datenbank auf und arbeitet jedes Jahr einen technischen Bericht über die erfaßten Informationen aus; die aktualisierte Fassung der Datenbank „Ergebnisse“ verteilt sie an die Mitgliedstaaten.

Die Informationen werden über ein von der Europäischen Umweltagentur eingerichtetes Informationssystem der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; sie können von der Agentur auch auf Anfrage erteilt werden.

Den zugänglich gemachten, erteilten oder in dem Bericht enthaltenen Informationen werden nur validierte Daten zugrunde gelegt.

(7) Die Kommission erstellt einen für die Öffentlichkeit bestimmten allgemeinen Bericht, in dem die erfaßten Daten zusammengefaßt und die Grundtendenzen bei der Entwicklung der Luftqualität in der Europäischen Union herausgestellt werden.

(8) Im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten übermittelt die Kommission internationalen Einrichtungen ausgewählte Daten, die für verschiedene internationale Programme benötigt werden.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Stellen, die für die Durchführung und das Funktionieren des gegenseitigen Austausches verantwortlich sind, und unterrichtet hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 12 der Luftqualität-Richtlinie legt die Kommission gegebenenfalls Einzelheiten für folgendes fest:

- Ausarbeitung und Aktualisierung von Verfahren zur Übermittlung von Daten und Informationen;
- Verbindung zu den Aktivitäten der Europäischen Umweltagentur im Bereich der Luftverschmutzung;
- Überarbeitung des Anhangs I Nummern 2, 3 und 4 sowie der Anhänge II, III und IV;
- Berücksichtigung neuer meßtechnischer Konzepte beim gegenseitigen Austauschverfahren;
- Ausdehnung des Verfahrens auf Daten und Informationen aus Drittländern.

Artikel 8

Die Kommission übermittelt dem Rat spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung einen Bericht über deren Durchführung. Diesem Bericht werden gegebenenfalls geeignet erscheinende Vorschläge der Kommission zur Änderung dieser Entscheidung beigelegt.

Artikel 9

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1997.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZALM

ANHANG I

VERZEICHNIS DER SCHADSTOFFE, STATISTISCHEN PARAMETER UND MASSEINHEITEN

1. In Anhang I der Luftqualität-Richtlinie aufgeführte Schadstoffe

2. In Anhang I der Luftqualität-Richtlinie nicht aufgeführte Schadstoffe

CS ₂	Kohlenstoffdisulfid
C ₆ H ₅ -CH ₃	Toluol
C ₆ H ₅ · CH = CH ₂	Styrol
CH ₂ = CH-CN	Acrylnitril
HCHO	Formaldehyd
C ₂ HCl ₃	Trichlorethylen
C ₂ Cl ₄	Tetrachlorethylen
CH ₂ Cl ₂	Dichlormethan
BaP	Benzo(a)pyren
VC	Vinylchlorid
VOC (NM)	Flüchtige organische Verbindungen (insgesamt außer Methanverbindungen)
VOC (T)	Flüchtige organische Verbindungen (insgesamt)
PAN	Peroxyacetylnitrat
NO _x	Stickoxide
N-dep.	Feuchter Niederschlag; Stickstoff
S-dep.	Feuchter Niederschlag; Schwefel
AD	Saurer Niederschlag
CH ₂ = CH-CH = CH ₂	1,3-Butadien
H ₂ S	Schwefelwasserstoff
Cr	Chrom
Mn	Mangan
NH ₃	Ammoniak

3. Daten, Maßeinheiten und Mitteilungszeiten

	Schadstoff	Mittelwert (Zeitspanne)	Ausgedrückt als
1.	SO ₂ Schwefeldioxid	24 h	SO ₂ -Äquivalent
2.	AD Saurer Niederschlag	1 Monat	
3.	SA Hohe Acidität	24 h	
4.	SPM Schwebstaub (insgesamt)	24 h	
5.	PM10 Schwebstaub (< 10 µm)	24 h	
6.	BS Schwarzer Rauch	24 h	
7.	O ₃ Ozon	1 h	NO ₂ -Äquivalent
8.	NO ₂ Stickstoffdioxid	1 h	
9.	NO _x Stickoxide	1 h	
10.	CO Kohlenstoffmonoxid	1 h	
11.	H ₂ S Schwefelwasserstoff	24 h	
12.	Pb Blei	24 h	
13.	Hg Quecksilber	24 h	
14.	Cd Cadmium	24 h	
15.	Ni Nickel	24 h	

	Schadstoff	Mittelwert (Zeitspanne)	Ausgedrückt als
16. Cr	Chrom	24 h	
17. Mn	Mangan	24 h	
18. As	Arsen	24 h	
19. CS ₂	Kohlenstoffdisulfid	1 h	
20. C ₆ H ₆	Benzol	24 h	
21. C ₆ H ₅ -CH ₃	Toluol	24 h	
22. C ₆ H ₅ ·CH = CH ₂	Styrol	24 h	
23. CH ₂ = CH-CN	Acrylnitril	24 h	
24. CH ₂ = CH-CH = CH ₂	1,3-Butadien	24 h	
25. HCHO	Formaldehyd	1 h	
26. C ₂ HCl ₃	Trichlorethylen	24 h	
27. C ₂ Cl ₄	Tetrachlorethylen	24 h	
28. CH ₂ Cl ₂	Dichlormethan	24 h	
29. BaP	Benzo(a)pyren	24 h	
30. PAH	Polyaromatische Kohlenwasserstoffe	24 h	
31. VC	Vinylchlorid	24 h	
32. VOC (NM)	Flüchtige organische Verbindungen (insgesamt außer Methanverbindungen)	24 h	
33. VOC (T)	Flüchtige organische Verbindungen (insgesamt)	24 h	
34. PAN	Peroxyacetylnitrat	1 h	
35. NH ₃	Ammoniak	24 h	
36. N-dep.	feuchter Niederschlag; Stickstoff	1 Monat	N-Äquivalent
37. S-dep.	feuchter Niederschlag; Schwefel	1 Monat	S-Äquivalent

4. Für jedes Kalenderjahr zu berechnende Daten, die der Kommission zu übermitteln sind

— Für die Schadstoffe 1 bis 35:

arithmetisches Mittel, Medianwert, 98 Percentil (und fakultativ 99,9 für Schadstoffe, für die ein Stunden-Mittelwert berechnet wird) sowie Höchstwert, berechnet anhand der unaufgearbeiteten Daten für die in der obenstehenden Tabelle empfohlenen Mitteilungszeiten; für Ozon (Schadstoff 7) werden die statistischen Parameter ebenfalls anhand der Mittelwerte für 8 Stunden berechnet.

— Für die Schadstoffe 2, 36 und 37:

arithmetisches Mittel, berechnet anhand der unaufgearbeiteten Daten für die in der obenstehenden Tabelle empfohlenen Mitteilungszeiten.

Die Percentile sind aufgrund der tatsächlich gemessenen Werte zu berechnen. Sämtliche Werte werden in der Reihenfolge zunehmender Größenordnung auf eine Liste gesetzt:

$$X_1 \leq X_2 \leq X_3 \leq \dots \leq X_k \leq \dots \leq X_{N-1} \leq X_N$$

Der x-te Percentil ist der Wert des Elements mit dem Rang k, wobei k wie folgt berechnet wird:

$$k = (q \cdot N),$$

wobei $q = x/100$ und $N =$ Zahl der tatsächlich gemessenen Werte ist. Der Wert $(q \cdot N)$ wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet.

Alle Ergebnisse werden in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgedrückt (bei einer Temperatur von 293 °K und einem Druck von 101,3 kPa), mit Ausnahme der Schadstoffe 2, 36 und 37, die in $\text{g}/\text{m}^2/\text{Jahr}$ angegeben werden.

ANHANG II

INFORMATIONEN ÜBER NETZE, STATIONEN UND MESSVERFAHREN

Soweit möglich Mitteilung möglichst vieler Informationen über folgende als Hinweis dienende Punkte:

I. INFORMATIONEN ÜBER NETZE

- Name
- Abkürzung
- Territoriale Ausdehnung des Netzes (ortsansässige Industrie, Stadt, Ballungsraum, Kreis, Region, Staatsgebiet)
- Für die Verwaltung des Netzes zuständige Stelle
 - Name
 - Name des Verantwortlichen
 - Anschrift
 - Telefon- und Faxnummer
- Zeitzone (GMT, Ortszeit)

II. INFORMATIONEN ÜBER STATIONEN

1. Allgemeines

- Name
- Bezugsnummer oder Code
- Name der für die Station zuständigen Stelle (wenn diese nicht mit dem Netz identisch ist)
- Art der Station
 - + Verkehr
 - + Industrie
 - + „Hintergrund“
- Einsatzbereich der Station (örtlich, regional, EWG-Richtlinien „Luftqualität“, GEMS, OECD, EMEP usw.)
- Geographische Koordination
- Höhe ü. M.
- VSGE (Verzeichnis der statistischen Gebietseinheiten)-Niveau III
- Gemessene Schadstoffe
- Gemessene meteorologische Parameter
- Sonstige zweckdienliche Angaben: vorwiegende Windrichtung, Verhältnis Distanz/Höhe der nächstgelegenen Hindernisse usw.

2. Örtliche Umwelt/Landschaftsmerkmale

- Einstufung des Gebiets
 - + Stadt
 - + Vorstadt
 - + Land
- Kennzeichnung des Gebiets
 - + Wohngebiet
 - + Kommerzielles Gebiet
 - + Industriegebiet
 - + Landwirtschaftlich genutztes Gebiet
 - + Naturgebiet
- Einwohnerzahl des Gebiets

3. Hauptemissionsquellen

- Kraftwerke der öffentlichen Versorgung, kombinierte Wärme-/Krafterzeugung und Fernheizungssysteme
- Von Handel, Institutionen und Wohnungen emittierte Verbrennungsgase
- Von der Industrie emittierte Verbrennungsgase,
- Produktionsverfahren
- Gewinnung und Verteilung fossiler Brennstoffe

- Verwendung von Lösemitteln
- Straßenverkehr
- Andere mobile Einzelemittenten und Maschinen (im einzelnen festzulegen)
- Abfallbehandlung und -entsorgung
- Landwirtschaft
- Natur

4. Verkehr

(nur für Stationen, die die Luftverschmutzung aus dem Straßenverkehr messen)

- Straße mit
 - + größerem Verkehrsaufkommen (über 10 000 Fahrzeuge/Tag)
 - + mittlerem Verkehrsaufkommen (2 000 bis 10 000 Fahrzeuge/Tag)
 - + niedrigem Verkehrsaufkommen (weniger als 2 000 Fahrzeuge/Tag)
- Schmale Straße mit
 - + hohem Verkehrsaufkommen (über 10 000 Fahrzeuge/Tag)
 - + mittlerem Verkehrsaufkommen (2 000 bis 10 000 Fahrzeuge/Tag)
 - + niedrigem Verkehrsaufkommen (weniger als 2 000 Fahrzeuge/Tag)
- „Straßenschlucht“ mit
 - + hohem Verkehrsaufkommen (über 10 000 Fahrzeuge/Tag)
 - + mittlerem Verkehrsaufkommen (2 000 bis 10 000 Fahrzeuge/Tag)
 - + niedrigem Verkehrsaufkommen (weniger als 2 000 Fahrzeuge/Tag)
- Autobahn mit
 - + hohem Verkehrsaufkommen (über 10 000 Fahrzeuge/Tag)
 - + mittlerem Verkehrsaufkommen (2 000 bis 10 000 Fahrzeuge/Tag)
 - + niedrigem Verkehrsaufkommen (weniger als 2 000 Fahrzeuge/Tag)
- Sonstiges: Straßenkreuzung, Verkehrsampel, Parkplatz, Bushaltestelle, Taxistand ...

III. INFORMATIONEN ÜBER MESSVERFAHREN

- Meßgeräte
 - Name
 - Analyseprinzip
 - Probenahme
 - Probenahmestelle (Gebäudefassade, Bürgersteig, Straßenkante, Hof)
 - Höhe des Ortes der Probenahme
 - Länge der Probenahmeleitung
 - Mittelungszeitraum
 - Sammelzeit
 - Kalibrierung
 - Typ: automatisch, von Hand oder automatisch und von Hand
 - Verfahren
 - Häufigkeit
-

ANHANG III

DATENVALIDIERUNGSVERFAHREN UND QUALITÄTSCODES

1. Validierungsverfahren

Das Validierungsverfahren hat folgende Ziele:

- Es soll z. B. Störungen infolge von Wartung, Kalibrierung, technischen Problemen, Messungen außerhalb der Meßskala, Daten, die rasche Schwankungen — übermäßiges Ansteigen oder Abfallen — anzeigen, berücksichtigen.

Die Daten sollen ferner aufgrund von Kriterien überarbeitet werden, denen die für den Standort während der Meßperiode ausschlaggebenden Klima- und Wetterverhältnisse zugrunde liegen.

- Es soll die Ermittlung falscher Meßergebnisse mit Verfahren wie Gegenüberstellungen mit der Vormonaten und anderen Schadstoffen sowie durch Analyse der Standardabweichung ermöglichen.

Auch die während der Markierung der Daten erstellte Validierungsliste soll geprüft werden.

2. Qualitätscodes

Alle übermittelten Daten gelten als validiert, es sei denn, sie sind durch die nachstehend definierten Codes gekennzeichnet:

- *T-Code*: kennzeichnet Daten, die nicht (oder noch nicht) nach dem unter Nummer 1 dargelegten Verfahren validiert sind;
 - *N-Code*: kennzeichnet Daten, die sich während des unter Nummer 1 dargelegten Validierungsverfahrens als falsch oder zweifelhaft erwiesen haben.
-

*ANHANG IV***KRITERIEN FÜR DIE AGGREGIERUNG DER DATEN UND DIE BERECHNUNG STATISTISCHER PARAMETER****a) Aggregierung der Daten**

Stunden- und Tageswerte aufgrund von niedrigeren Zeiteinheiten werden nach folgenden Kriterien berechnet:

- Stundenwerte: mindestens 75 % der validierten Daten;
- Tageswerte: mehr als 50 % der validierten Stundenwerte und nicht mehr als 25 % aufeinanderfolgende Werte nicht angenommener Daten (N-Code).

b) Berechnung statistischer Parameter

- Mittelwert und Medianwert: mehr als 50 % der Daten angenommen;
- 98/99,9 Percentil und Höchstwert: mehr als 75 % der Daten angenommen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl validierter Daten für die zwei Meßperioden des zur Diskussion stehenden Jahres darf 2 nicht übersteigen; die zwei Meßperioden sind Winter (Januar bis einschließlich März und Oktober bis einschließlich Dezember) und Sommer (April bis einschließlich September).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1997

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Rußland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/102/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/71/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat sich nach Rußland begeben, um die Erzeugungs-, Lagerungs- und Versandbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, zu prüfen.

Die in Rußland für die Veterinär- und Hygienekontrollen von Fischereierzeugnissen angewandten Rechtsvorschriften können als den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig angesehen werden.

Für die Erstellung der Liste der für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Betriebe, Fabrikschiffe und Gefrierschiffe ist der Fischereiausschuß der Russischen Föderation zuständig. Dieser Ausschuß hat den Landesauschuß für die gesundheitliche und epidemiologische Überwachung (Goskomsanepidnadzor) mit der Überprüfung der Einhaltung der Gesundheits-, Hygiene- und Genußtauglichkeitsvorschriften beauftragt.

Die Bescheinigungsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG umfassen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Bescheinigung erstellt werden muß und die Qualifikation des Unterzeichneten.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse ein Kennzeichen angebracht werden, das den

Namen des Drittlandes und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs, des Fabrikschiffes oder des Gefrierschiffes trägt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabrikschiffe und der Gefrierschiffe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteilung an die Kommission vom Fischereiausschuß der Russischen Föderation erstellt werden. Der Fischereiausschuß der Russischen Föderation muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Der Fischereiausschuß der Russischen Föderation hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die Anforderungen hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, Fabrikschiffen und Gefrierschiffen, d. h. Anforderungen, die den Vorschriften der genannten Richtlinie gleichwertig sind, erfüllt werden.

Mit der Entscheidung 96/192/EG⁽³⁾ vom 19. Februar 1996 hat die Kommission die Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischvollkonserven mit Ursprung in Rußland festgelegt, die nunmehr aufzuheben ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG in Rußland ist der Fischereiausschuß der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Landesauschuß für gesundheitliche und epidemiologische Überwachung (Goskomsanepidnadzor) zuständig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 12. 3. 1996, S. 37.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Rußland müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben, Fabriksschiffen oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.
3. Jede Verpackung, ausgenommen unverpackt eingefrorene Fischereierzeugnisse für die Konservenindustrie, muß in unauslöschbaren Zeichen die Angabe „Rußland“ und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs, des Fabriksschiffes oder des Gefrierschiffes tragen.

Artikel 3

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Kontrolle stattfindet.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des Landesausschusses für gesundheitliche und epidemiologische

Überwachung (Goskomsanepidnadzor) sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Die Entscheidung 96/192/EG ist aufgehoben.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab 31. Januar 1997.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Rußland, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen zweischalige Weichtiere, Echinoderme, Tunikata und Meeresgastropoden in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: RUSSLAND

Zuständige Behörde: Fischereiausschuß der Russischen Föderation

Inspektionsdienst: Landesausschuß für gesundheitliche und epidemiologische Überwachung
(Goskomsanepidnadzor)

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses⁽¹⁾:

— Arten (wissenschaftliche Bezeichnung):

— Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung⁽²⁾:

Gegebenenfalls Codenummer:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), des/der Fabrikschiffe(s) oder des/der Gefrierschiffe(s), die vom Fischereiausschuß der Russischen Föderation zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsort und Land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

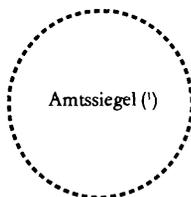
IV. Bescheinigung

Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG bekannt sind.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation
und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) (!)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Einzelheiten der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

1. Verzeichnis der Betriebe

Zulassungsnummer	Betriebe	Anschrift
136	Russkaya Ikra	JSC 'Russkaya Ikra' 53 Avgstovskaya Street Astrakhan

2. Fabrikschiffe

Zulassungsnummer	Name	Name und Adresse des Reeders
O1A	Sevryba-I	JSC 'Sevryba' 2 Sofia Perovskaya Street Murmansk
14A	Vitus Bering	'Akros' Fishing Company 43, Shturmana Elagina Street Petropavlovsk-Kamchatsky
15A	Vilyuchinsky	'Akros' Fishing Company 43, Shturmana Elagina Street Petropavlovsk-Kamchatsky
16A	Aleksey Chirikov	'Akros' Fishing Company 43, Shturmana Elagina Street Petropavlovsk-Kamchatsky
17A	Petr Ilin	'Akros' Fishing Company 43, Shturmana Elagina Street Petropavlovsk-Kamchatsky
18A	Viktorya-1	'Akros' Fishing Company 43, Shturmana Elagina Street Petropavlovsk-Kamchatsky
19A	Vasily Golovin	'Akros' Fishing Company 43, Shturmana Elagina Street Petropavlovsk-Kamchatsky
20A	Akros	'Akros' Fishing Company 43, Shturmana Elagina Street Petropavlovsk-Kamchatsky
PO8	Vsavolod Sibirtsev	'Dalmoreproduct' 53, Pologay Street Vladivostok
X21	Rybak Chukotki	'Dalmoreproduct' 53, Pologay Street Vladivostok
588	Rybak Kamchatki	'Dalmoreproduct' 53, Pologay Street Vladivostok

Zulassungsnummer	Name	Name und Adresse des Reeders
60	Sovetskaya Rossia	'Dalmoreproduct' 53, Pologay Street Vladivostok
29A	Kapitan Demidenko	'Dalmoreproduct' 53, Pologay Street Vladivostok
30A	Kapitan Nazin	'Dalmoreproduct' 53, Pologay Street Vladivostok
31A	Kapitan Kaiser	'Dalmoreproduct' 53, Pologay Street Vladivostok
64A	Igor	'Dalmoreproduct' 53, Pologay Street Vladivostok
57A	Saga Sea	'Dalmoreproduct' 53, Pologay Street Vladivostok
58A	Heather Sea	'Dalmoreproduct' 53, Pologay Street Vladivostok
59A	Claymore Sea	'Dalmoreproduct' 53, Pologay Street Vladivostok
54A	Victorya	'Dalmoreproduct' 53, Pologay Street Vladivostok
56A	Alexei Kuznetsov	Arkhangelsk Trawling Fleet Base, Revolution Street Arkhangelsk
87	Baltiyskaya Slava	Reftransflot Fishing LTD 236010 Kaliningrad, 144, Prospekt Mira
60A	Matvei Kusmin	JSC 'Okeanrybflot' 27, Leningradskaya Street Petropavlovsk-Kamchatsky
61A	Babykino	JSC 'Okeanrybflot' 27, Leningradskaya Street Petropavlovsk-Kamchatsky
62A	27 Sjezd KPSS	JSC 'Okeanrybflot' 27, Leningradskaya Street Petropavlovsk-Kamchatsky
63A	Aleksei Stakhanov	JSC 'Okeanrybflot' 27, Leningradskaya Street Petropavlovsk-Kamchatsky
34A	Mys Korsakova	Fishing collective farm 'Imeni Kirova', Korsakov
35A	Mys Murav'eva	Fishing collective farm 'Imeni Kirova', Korsakov
36A	Mys Chuprova	Fishing collective farm 'Imeni Kirova', Korsakov
37A	Mys Kruzenshterna	Fishing collective farm 'Sakhalin' Nevelsk

Zulassungsnummer	Name	Name und Adresse des Reeders
38A	Mys Gvozdeva	Fishing collective farm 'Sakhalin' Nevelsk
41A	Mys Sheltinga	Fishing collective farm 'Priboi' Kholmsk
42A	Mys Lovtsova	Fishing collective farm 'Priboi' Kholmsk
44A	Mys Orlova	Fishing collective farm 'Imeni Lenina' Kholmsk
45A	Mys Dokuchaeva	Fishing collective farm 'Sakhalinski rybak' Kholmsk
46A	Mys Levenorna	Fishing collective farm 'Sakhalinski rybak' Kholmsk
47A	Mys Datta	Fishing collective farm 'Druzha', Poronaisk
48A	Mys Menshikova	'Sakhrybakkolkhozsoyuz', Yuzhno-Sakhalinsk
49A	Mys Kurbatova	JSC 'Poseidon' Kholmsk Sakhalin
50A	Mys Slepikovskogo	JSC 'Staroduiscoe' Sakhalin
51A	Mys Chikhacheva	JSC 'Staroduiscoe' Sakhalin
52A	Mount-Kent	JSC 'Sevrybkhodflot' Murmansk, Fishing port
53A	Scalloper	JSC 'Sevrybkhodflot' Murmansk, Fishing port

3. Gefrierschiffe

Zulassungsnummer	Name	Name und Adresse des Reeders
02A	Antias	'Akros' Fishing Company Petropavlovsk-Kamchatsky 43 Shturmana Elagina Street
03A	Kaprodon	'Akros' Fishing Company Petropavlovsk-Kamchatsky 43 Shturmana Elagina Street
04A	Alanett	'Akros' Fishing Company Petropavlovsk-Kamchatsky 43 Shturmana Elagina Street
05A	Kalkan	'Akros' Fishing Company Petropavlovsk-Kamchatsky 43 Shturmana Elagina Street
06A	Blanket	'Akros' Fishing Company Petropavlovsk-Kamchatsky 43 Shturmana Elagina Street
07A	Tiburon	'Akros' Fishing Company Petropavlovsk-Kamchatsky 43 Shturmana Elagina Street

Zulassungsnummer	Name	Name und Adresse des Reeders
08A	Kalam	'Akros' Fishing Company Petropavlovsk-Kamchatsky 43 Shturmana Elagina Street
09A	Verasper	'Akros' Fishing Company Petropavlovsk-Kamchatsky 43 Shturmana Elagina Street
10A	Gruper	'Akros' Fishing Company Petropavlovsk-Kamchatsky 43 Shturmana Elagina Street
11A	Kapelan	'Akros' Fishing Company Petropavlovsk-Kamchatsky 43 Shturmana Elagina Street
12A	Tarpon	'Akros' Fishing Company Petropavlovsk-Kamchatsky 43 Shturmana Elagina Street
13A	Tamkod	'Akros' Fishing Company Petropavlovsk-Kamchatsky 43 Shturmana Elagina Street
P94	Professor Nestor Smirov	Archangelsk Trawling Fleet Base, 2, Revolution Street Archangelsk
55A	Yuzhnye Kurily	JSC 'Starodubskoe' Fishing Corporation, Sakhalin
32A	Salmi	'Briz' CO, Moscow Kadashevskay Street
33A	Preobrazenie	'Briz' CO, Moscow Kadashevskay Street

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 173/97 der Kommission vom 30. Januar 1997 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 29 vom 31. Januar 1997)

Seite 51, Anhang, Spalte 3, KN-Code „1005 90 00“, nach „— — im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (?)“:

anstatt: „0,654“

muß es heißen: „0,554“.
